II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. April 1986

zur Änderung bestimmter Richtlinien betreffend die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

(86/155/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in mehreren Richtlinien eine Regelung für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut festgelegt.

Für Portugal ist eine diesbezügliche Übergangsregelung in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgelegt worden.

Im Falle Spaniens müssen gemäß den bei den Beitrittsverhandlungen festgelegten Leitlinien Anpassungen an den folgenden Richtlinien vorgenommen werden :

— Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (3),

— Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

— Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

— Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

— Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

— Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85.

Bermudagras, Knolliges Glanzgras, Mohrenhirse, Sudangras, Saflor, Riesenkürbis und Kardonenartischocke sind Arten von Bedeutung für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugung in der erweiterten Gemeinschaft und sind daher in den Anwendungsbereich der obengenannten Richtlinien aufzunehmen.

Um dem Königreich Spanien den Erlaß der erforderlichen Maßnahmen zur Einführung eines obligatorischen Sortenzertifizierungssystems für Luzerne, Futterkohl und Ölrettich zu ermöglichen, muß es hinsichtlich dieses Saatguts ermöchtigt werden, die Anwendung der Verpflichtung gemäß der Richtlinie 66/401/EWG, nur Saatgut zu vermarkten, das amtlich als „Basissaatgut" oder „Zertifiziertes Saatgut" zertifiziert worden ist, zu verschieben.

Die Nachfrage nach Baumwollsaatgut in der erweiterten Gemeinschaft ist so groß, daß die Richtlinie 69/208/EWG geändert werden muß, um die Vermarktung von zertifiziertem Baumwollsaatgut der zweiten Vermehrung zu ermöglichen.

Um es dem Königreich Spanien zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut an die

(1) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986.
(2) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(3) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(4) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(5) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

Anforderungen in dem gemäß der Gemeinschaftsregelung aufgestellten Sortenkatalog anzupassen, sollte es ermächtigt werden, einige Bestimmungen betreffend den nationalen Sortenkatalog für Reben, den allgemeinen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und den allgemeinen Sortenkatalog für Gemüsearten entweder vollständig oder nur hinsichtlich bestimmter Sorten noch nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a)

— werden die Worte „Cynodon dactylon (L.) Pers. Bermudagras"
nach den Worten
„Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. et K. Presl. Glatthafer"

— und die Worte
„Phalaris aquatica L. Knolliges Glanzgras"
nach den Worten
„Lolium × hybridum Hausskn. Bastardweidelgras"

eingefügt.

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Das Königreich Spanien kann nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bei Saatgut von Medicago sativa, Brassica oleracea convar. acephala und Raphanus sativus bis zum 31. Dezember 1989 Ausnahmen von Absatz 1 vorzusehen."

3 In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium × hybridum folgende Zeilen eingefügt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	„Cynodon dactylon	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	2	"
und															
	„Phalaris aquatica L.	75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0 (j) (k)	20	".

4. In Anlage II Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe A werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium × hybridum" folgende Zeilen eingefügt:

	1	2	3	4	5	6	7	8
	„Cynodon dactylon	0,3	20 (a)	1	1	1		(j)"
und								
	„Phalaris aquatica L.	0,3	20	5	5	5		(j)".

5. In Anlage III werden nach den Zeilen „Arrhenatherum elatius" bzw. „Lolium × hybridum" folgende Zeilen eingefügt:

	1	2	3	4
	„Cynodon dactylon	10	50	5"
und				
	„Phalaris aquatica L.	10	100	50".

Artikel 2

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte

„Sorghum bicolor (L.) Moench Mohrenhirse
Sorghum sudanense (Piper) Stapf Sudangras"
nach den Worten
„Secale cereale L. Roggen"
eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B werden die Worte „und Sorghum spp." nach dem Wort „Mais" eingefügt.

3. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D werden die Worte „Sorghum spp." nach dem Wort „Mais" eingefügt.

4. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe E werden die Worte „Sorghum spp." nach dem Wort „Kanariensaat" eingefügt.

5. In Anlage I Nummer 2 werden vor der Tabelle folgende Worte eingefügt:

„und insbesondere, bei Sorghum, aus Quellen von Sorghum halepense".

6. In der Tabelle in Anlage I Nummer 2 werden vor der Zeile „Zea mays" folgende Worte eingefügt:

„Sorghum spp. 300 m".

7. In Anlage I Nummer 3 erster und zweiter Satz sowie Beginn des dritten Satzes werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

8. In Anlage I Nummer 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„C. Sorghum spp.

a) Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Sorghum-Art, die der Bestandart nicht entsprechen oder als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung Basissaatgut:

i) in der Blütezeit: 0,1 %
ii) in der Reifezeit: 0,1 %

bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

i) Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben: 0,1 %

ii) Pflanzen der weiblichen Komponente
— in der Blütezeit: 0,3 %
— in der Reifezeit: 0,1 %

b) Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

aa) Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängsnisfähige Narbenfäden haben;

bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,1 %".

9. In Anlage I Nummer 5 Abschnitt B Buchstabe b) werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

10. In Anlage II Nummer 1 erster Satz und zweiter Satz werden vor den Worten „Zea mays" jeweils die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

11. In Anlage II Nummer 1 Abschnitt B werden vor den Worten „Zea mays" die Worte „Sorghum spp. und" eingefügt.

12. In Anlage II Nummer 2 Abschnitt A wird nach der Zeile „Secale cereale" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
„Sorghum spp.	80	98	0".						

13. In Anlage III wird nach der Zeile „Oryza sativa" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4
„Sorghum spp.	10	1 000	900".

14. In Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 5 werden die Worte „und Sorghum spp." hinzugefügt.

15. In Anlage IV Abschnitt A Buchstabe a) Nummer 9 werden die Worte „von Mais" gestrichen.

Artikel 3

In der Richtlinie 68/193/EWG wird an Artikel 5 folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der obengenannte Termin des 31. Dezember 1971 durch den Termin des 28. Februar 1986 ersetzt."

Artikel 4

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte

 „Carthamus tinctorius L. Saflor"

 nach den Worten

 „Cannabis sativa L. Hanf"

 eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C wird das Wort „Saflor" nach den Worten „diözischer Hanf" eingefügt.

3. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C wird das Wort „Baumwolle" gestrichen.

4. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe D wird das Wort „Baumwolle" nach dem Wort „Soja" eingefügt.

5. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe E wird das Wort „Baumwolle" nach dem Wort „Soja" eingefügt.

6. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „Carthamus tinctorius L." nach den Worten „Cannabis sativa L." eingefügt.

7. In Spalte 1 der Tabelle in Anlage I Nummer 2 werden die Worte „Carthamus tinctorius" nach den Worten „Cannabis sativa außer monözischem Hanf" eingefügt.

8. In Anlage I Nummer 3 werden die Worte „Carthamus tinctorius" nach den Worten „Cannabis sativa" eingefügt.

9. In Anlage II Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A wird nach der Zeile „Cannabis sativa" folgende folgende Zeile angefügt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
„Carthamus tinctorius	75	98	—	5	0	0 (c)					(e)".

10. In Anlage III wird nach der Zeile „Cannabis sativa" folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4
„Carthamus tinctorius	10	900	900".

Artikel 5

Die Richtlinie 70/457/EWG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

 „Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine des 1. Juli 1972 und 30. Juni 1980 für nachstehende Arten durch den 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1990 ersetzt:

 Agrostis stolonifera,
 Agrostis tenuis,
 Phleum pratense,
 Poa pratensis,
 Hedysarum coronarium,
 Lotus corniculatus,
 Lupinus angustifolium,
 Lupinus luteus,
 Onobrychis viciifolia,
 Trifolium alexandrinum,
 Trifolium pratense,
 Vicia villosa,
 Brassica napus var. napobrassica,
 Brassica oleracea convar. acephala,
 Raphanus sativus ssp. oleifera und,
 Arachis hypogaea".

2. An Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1972 für andere Sorten als diejenigen, die am 1. März 1986 amtlich in dem Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats sowie in dem Sortenkatalog eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft aufgeführt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die für bestimmte in Absatz 5 zweiter und dritter Satz genannte Arten gelten, durch den 1. März 1986 ersetzt."

3. An Artikel 16 wird folgender Satz angefügt:

 „Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1972 durch den 1. März 1986 ersetzt."

4. An Artikel 17 wird folgender Satz angefügt:

 „Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1972 durch den 1. März 1986 ersetzt."

Artikel 6

Die Richtlinie 70/458/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A werden die Worte

„Cucurbita maxima Duchesne	Riesenkürbis"
nach den Worten	
„Cucumis sativus L.	Gurke"
und die Worte	
„Cynara cardunculus L.	Kardonenartischocke"
nach den Worten	
„Cucurbita pepo L.	Garten-Speisekürbis"

eingefügt.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F Buchstabe b) wird das Wort „Riesenkürbis" nach dem Wort „Wassermelone" eingefügt.

3. An Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine des 1. Juli 1972 bzw. 30. Juni 1975 für folgende Arten durch den 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1988 ersetzt:

Apium graveolens,
Beta vulgaris var. esculenta,
Brassica oleracea,
Cichorium endivia,
Cucurbita pepo,
Petroselinum crispum,
Phaseolus coccineus,
Raphanus sativus,
Scorzonera hispanica".

4. An Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens werden die im ersten Satz genannten Termine des 1. Juli 1972 bzw. 30. Juni 1980 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch den 1. März 1986 bzw. 31. Dezember 1993 ersetzt."

5. An Artikel 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens werden die obengenannten Termine des 30. Juni 1975 bzw. 1. Juli 1972 für die in Absatz 1 letzter Satz genannten Arten durch den 31. Dezember 1988 bzw. 1. März 1986 ersetzt."

6. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1970 durch den 1. März 1986 ersetzt."

7. An Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1972 durch den 1. März 1986 ersetzt."

8. An Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle Spaniens wird der im ersten Satz genannte Termin des 1. Juli 1970 durch den 1. März 1986 ersetzt."

9. In Anlage II Nummer 3 Buchstabe a) werden nach den Zeilen „Cucumis sativus" bzw. „Cucurbita pepo" folgende Zeilen eingefügt:

„Cucurbita maxima	98	0,1	80"
und			
„Cynara cardunculus	96	0,5	65".

10. In Anlage III Nummer 2 werden nach den Zeilen „Cucumis sativus" bzw. „Cucurbita pepo" folgende Zeilen eingefügt:

„Cucurbita maxima	250"
und	
„Cynara cardunculus	50".

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

— Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. März 1986

und

— den übrigen Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Juli 1987

nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtline ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK